

Startseite > Lokales > Osnabrück

Haftstrafe für 39-Jährigen

Osnabrücker durchschaut Enkeltrick und bringt „Abholer“ vor Gericht

Von Robert Schäfer | 01.09.2023, 06:15 Uhr



Die Betrüger hatten sich das falsche Opfer ausgesucht. Für den Angeklagten gab es dieses Mal keine weitere Bewährung.

FOTO: IMAGO IMAGES/FOTOSTAND

Keine Chance auf Bewährung hat ein Pole, der als Abholer für eine Enkeltrick-Bande gearbeitet hat. Trotz einer umfassenden Aussage verurteilte das Amtsgericht Osnabrück ihn zu mehr als zwei Jahren Haft.

Da hatten sich die Betrüger das falsche Opfer ausgesucht, als

sie am Nachmittag des 9. März 2023 bei einem damals 61-Jährigen anriefen und versuchten, 42.500 Euro zu erbeuten. So viel Kautions habe sein angeblicher Sohn nach einem tödlichen Autounfall zu stellen, um nicht ins Gefängnis zu müssen. Dem Angerufenen war sofort klar, dass er Opfer eines sogenannten Enkeltricks werden sollte. Statt zu zahlen, hielt er den Anrufer hin und verständigte parallel die Polizei. Als dann der „Abholer“ kam, um Geld und Goldmünzen in Empfang zu nehmen, klickten die Handschellen.

Jetzt musste sich der 39 Jahre alte Pole vor dem Amtsgericht Osnabrück verantworten. Versuchten bandenmäßigen und gewerblichen Betrug warf ihm die Staatsanwaltschaft vor, zwei Jahre und zwei Monate Haft sah das Gericht als tat- und schuldangemessen an.

LESEN SIE AUCH

Warnung der Polizei Osnabrück

Neue Betrugsmasche: „Paypal-Anrufe“ bei Karl-Ulrich Meyn



-Plus Teddys, Theater, Schulprojekte

Täter die Prävention zahlen lassen: Was treibt der Osnabrücker Verein Prävos?





Sie lesen gerne digital?

Das geht auch mit Ihrer Zeitungsausgabe!

Lesen Sie Ihre lokale Zeitung als digitale Ausgabe in unserer App noz Premium. Die App ist optimiert für Smartphone und Tablet für eine schnelle und einfache Handhabung.

Testen Sie die App 30 Tage kostenlos. Keine Kündigung notwendig.

Jetzt starten

Keine Aussage zu möglichen weiteren Taten

Angeworben worden sei er durch einen „Logistiker“. In solchen Banden ist dieser Posten für die Koordination zwischen dem „Keiler“ im Callcenter, der die Anrufe durchführt, und dem Abholer zuständig. Da ihm dieser persönlich bekannt gewesen sei, habe er zugesagt. Aufgrund der persönlichen Verbindungen in der Gruppe habe sich dann sogar der „Keiler“ per Videoanruf bei ihm gemeldet.

Er sei über Berlin und Hannover letztlich nach Osnabrück gelotst worden. Ob hier bereits Taten geplant oder sogar durchgeführt wurden, konnte oder wollte der Angeklagte nicht sagen. In jedem Fall hatte der „Keiler“ in Osnabrück ein vermeintliches Opfer gefunden. Und zu dessen Adresse sei er geschickt worden. Wäre er nicht aufgefliegen, hätte er das

Geld entgegengenommen, gezahlt, sich seinen Anteil – etwa zehn bis fünfzehn Prozent – genommen und den Rest an einen weiteren Abholer übergeben, der es dann an den „Logistiker“ übergeben hätte.

Angeklagter will mit Vergangenheit abschließen

Mit den Mitgliedern seiner Bande sei er über ethnische Verbindungen schon seit Jahren bekannt. Man habe auch schon zusammen „gearbeitet“, so der Angeklagte. Jetzt wolle er allerdings mit seiner Vergangenheit abschließen, erklärte der Mann, und reinen Tisch machen. „Ich muss mir wohl einen neuen Beruf suchen“, meinte er mit Blick auf seine bei der Polizei gemachte Aussage zu den Hintermännern des Betrugs. Dort habe er die Namen des „Logistikers“ und des „Keilers“ zu Protokoll gegeben. Zumindest der „Logistiker“ sei demnach bekannt und werde in Polen bereits gesucht.

Schon einschlägig vorbestraft

Dass der Mann in der ersten Instanz keine Bewährung bekommen konnte, lag vor allem an der Vielzahl einschlägiger Vorstrafen, die sich in den Zentralregistern von Deutschland, Polen, Österreich und der Schweiz finden. Mehrfach war er wegen genau solcher Delikte verurteilt worden und hatte auch schon mehrfach im Gefängnis gesessen.

Zudem sei noch nicht klar, ob die Aussagen und Namen der Wahrheit entsprächen, gab die Richterin zu bedenken. Eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung sei grundsätzlich nur bei einer Haftstrafe von bis zu zwei Jahren möglich. Zu

einem solchen Strafraumen habe sich das Gericht allerdings nicht durchringen können, stelle die Richterin fest. Dazu seien die Aussagen zu spät, nämlich erst einige Tage vor der Verhandlung eingegangen. „Wenn wir aufgrund der Aussage den Keiler ausfindig machen können, wäre das schon etwas anderes“, erklärte die Richterin und gab dem Angeklagten gleich die weitere Vorgehensweise an die Hand.

Wenn das Urteil nicht rechtskräftig werde, bleibe der Staatsanwaltschaft Zeit, die Angaben zu prüfen und eventuelle Fahndungserfolge in der nächsten Instanz vorzutragen, sagte die Richterin. Es ist also davon auszugehen, dass zumindest die Verteidigung in Berufung geht.